

2024/9 0.04.05.03 Postulat
Postulat "Weniger Bodenversiegelung in Wetzikon", Bericht und Antrag
(Parlamentsgeschäft 23.03.02)

Beschluss Umweltkommission

1. Dem Stadtrat wird beantragt, Antrag und Bericht zum Postulat "Weniger Bodenversiegelung in Wetzikon" zu genehmigen und dem Parlament zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist nach Beschlussfassung durch den Stadtrat öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Stadtrat (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt
 - Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien
 - Geschäftsbereich Sicherheit, Sport + Kultur

Erwägungen

Das Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie unterbreitet der Umweltkommission den Antrag und den Bericht zum Postulat "Weniger Bodenversiegelung in Wetzikon" zur Antragstellung an den Stadtrat.

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Zuständig im Stadtrat ist Heinrich Vettiger, Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie)

Dem Bericht des Stadtrats zum Postulat "Weniger Bodenversiegelung in Wetzikon" wird zugestimmt und das Postulat abgeschrieben.

Bericht

Ausgangslage

Das Parlament hat dem Stadtrat am 2. Oktober 2023 das Postulat "Weniger Bodenversiegelung in Wetzikon" von Christiane Schwabe und vier Mitunterzeichnenden zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Mit einem Postulat verpflichtet das Parlament den Stadtrat gemäss Art. 47 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament), im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt bzw. eine Massnahme zu treffen, die in Zuständigkeit des Stadtrats fällt. Nach Art. 49 Abs. 1 GeschO Parlament hat der Stadtrat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Der Stadtrat hat demnach zu prüfen, wie in Wetzikon die Versiegelung von zusätzlichen Flächen minimiert und bereits versiegelte Flächen wieder entsiegelt werden können.

Das Postulat versteht unter versiegelten Böden Flächen, auf denen Gebäude stehen, aber auch Flächen, die durch eine Beton-, Pflaster- oder Asphaltsschicht wasserundurchlässig gestaltet worden sind. Das Postulat zählt folgende negativen Effekte der Bodenversiegelung auf:

- Weniger Wasser verdunstet, womit die Umgebungstemperatur nicht mehr ausreichend gekühlt wird. Versiegelte Flächen heizen sich zudem stärker auf. Beide Effekte zusammen führen im Sommer innerstädtisch zu stark erhöhten Temperaturen, welche Gesundheit und Wohlbefinden beeinträchtigen.
- Verhinderung der Regenerierung der Grundwasservorkommen. Die Postulanten weisen darauf hin, dass Wetzikon immer wieder teureres Seewasser zukaufen müsse, weil die lokalen Wasserressourcen während Trockenperioden nicht ausreichen.
- Weil das Regenwasser nicht versickert, gelangt es rasch in die Kanalisation und in die Fliessgewässer. Bei Starkregen treten stark erhöhte Hochwasserspitzen auf, die zu Schäden im Siedlungs- und Landwirtschaftsgebiet führen können.
- Das Siedlungsgebiet ist ein wichtiger Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Versiegelte Flächen bieten keine Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Unversiegelte Flächen im Siedlungsraum können einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität leisten.

Das Postulat lädt den Stadtrat ein, die nachfolgenden Punkte in einem Bericht detailliert aufzuzeigen:

- 1) Wie kann die Versiegelung von zusätzlichen Flächen auf öffentlichem und privatem Grund im Rahmen der zunehmenden Bautätigkeit minimiert werden?

- 2) Wie können bereits versiegelte Flächen auf öffentlichem und privatem Grund wieder entsiegelt werden?
- a) Wie können auf öffentlichem Grund Flächen identifiziert werden, die entsiegelt werden können und wie/wann kann die Entsiegelung umgesetzt werden?
 - b) Wie können private und gewerbliche Grundeigentümer/innen für das Thema sensibilisiert werden?
 - c) Welche Anreize können geschaffen werden, damit Grundeigentümer/innen Flächen entsiegeln?
 - d) Gibt es einen Fonds oder kann ein solcher eingerichtet werden, um Massnahmen finanziell zu unterstützen?

Thematische Einordnung: In welchem Verhältnis stehen Entsiegelung, Schwammstadt, Hitzeminderung und Biodiversitätsförderung zueinander?

Das Anliegen des Postulats, die Bodenversiegelung in Wetzikon zu verringern, steht in engem Zusammenhang mit weiteren Anliegen, die heute in der Politik, Verwaltung, den Hochschulen und Medien rege diskutiert werden. Massnahmen gegen die Bodenversiegelung unterstützen in der Regel diese Anliegen:

- Schwammstadt: Das Konzept der Schwammstadt betrachtet gemäss dem Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) das Regenwasser als Ressource und liefert die Grundlage für einen möglichst schadlosen Umgang mit Starkregenereignissen. Regenwasser von geringen Niederschlägen verdunstet direkt von den benetzten Flächen oder steht den Pflanzen zur Verfügung. Bei mittleren Niederschlägen versickert zusätzlich ein Teil des Wassers in tiefere Bodenschichten und reichert das Grundwasser an. Erst bei Starkniederschlägen wird das Wasser in Abflusskorridoren gezielt abgeleitet. Die Bodenversiegelung muss minimiert werden, um die lokale Versickerung zu ermöglichen.
- Hitzeminderung: Die Folgen der zunehmenden Sommerhitze betreffen auch die dichtbesiedelten Schweizer Agglomerationen und Städte. Durch den hohen Anteil an versiegelter Fläche und der schlechten Versickerung von Niederschlagswasser ist die Hitzebelastung ein wichtiges Thema. Durch die Entsiegelung wird Niederschlagswasser vermehrt zurückgehalten. Verdunstet dieses Wasser anschliessend, wird die umgebende Luft dadurch gekühlt. Derselbe Effekt findet bei der Verdunstung aus Pflanzen statt. Bei einer Kombination von Entsiegelung, Begrünung und Beschattung ist der kühlende Effekt besonders ausgeprägt.
- Biodiversitätsförderung: Entsiegelte Flächen haben neben der Stärkung des natürlichen Wasserkreislaufs, der Hochwasserprävention und der kühlenden Wirkung ein grosses Potential, die Biodiversität im Siedlungsraum zu stärken. Entsiegelte Flächen können als blütenreiche Staudenbeete oder als Baumstandorte Tieren und Pflanzen neue Lebensräume bieten und die Aufenthaltsqualität in Siedlungsraum erhöhen.

Bezug zur Vision 2040, dem Grünraumkonzept und zu den Umwelt- und energiepolitische Zielen der Stadt Wetzikon

Der Stadtrat will mit der Vision 2040 Wetzikon zu einer klimaneutralen Stadt entwickeln. Qualitativ hochwertige Grün- und Freiräume sind ein wichtiges Element einer solchen Siedlung. Das im Jahr 2022 vom Stadtrat verabschiedete Grünraumkonzept und die vom Parlament im Januar 2024 beschlossenen umweltpolitischen Ziele konkretisieren die Vision 2040.

Mit dem umweltpolitische Ziel Nr. 10.1 "Realisierung Schwammstadtfunktion und Erhöhung Retentionskapazität" will die Stadt Wetzikon den Anteil versiegelter und befestigter Flächen im Siedlungsgebiet bis ins Jahr 2030 von 49 % (2022) auf 47 % senken. Das entspricht einer Reduktion um 113'600m² oder ca. 16 Fussballfeldern. Bis 2050 ist eine weitere Reduktion anzustreben.

Der Stadtrat wird mit dem "Massnahmenplan Umwelt und Energie" darlegen, mit welchen Massnahmen die umwelt- und energiepolitischen Ziele erreicht werden sollen. Die im vorliegenden Bericht aufgezeigten Lösungsansätze werden geprüft und in den Massnahmenplan oder in die geeigneten Planungsinstrumente aufgenommen.

Punkt 1: Wie kann die Versiegelung von zusätzlichen Flächen auf öffentlichem und privatem Grund im Rahmen der zunehmenden Bautätigkeit minimiert werden?

Die Versiegelung bei Bauprojekten lässt sich auf privaten Flächen mit planungsrechtlichen Instrumenten (Gestaltungspläne), baurechtlichen Vorschriften (Planungs- und Baugesetz sowie Bau- und Zonenordnung), über Anreize sowie Sensibilisierungs- und Beratungsmassnahmen beeinflussen. Bauprojekte der öffentlichen Hand sollen nach Möglichkeit über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen und als Vorbilder dienen.

Räumliches Entwicklungskonzept und kommunale Richtplanung

Das Räumliche Entwicklungskonzept REK ist ein Führungs- und Lenkungsinstrument, welches aufzeigt, wie in Abstimmung der Schwerpunktthemen Städtebau, Freiraum und Verkehr eine qualitätsvolle langfristige räumliche Entwicklung der Stadt aussehen soll. Mit dem REK werden als konzeptionelle Grundlage für die nachfolgende Richt- und Nutzungsplanung sowohl die Stossrichtung als auch die Handlungsfelder der angestrebten räumlichen Entwicklung bezeichnet. Die Inhalte des Grünraumkonzepts müssen integriert und mit den Schwerpunktthemen abgestimmt werden. Das REK wird im Rahmen der anstehenden Ortsplanungsrevision überarbeitet.

Ebenfalls im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird der kommunale Richtplan überarbeitet. Darin werden allgemeine und spezifisch-räumliche Ziele zur nachhaltigen Entwicklung der Siedlungs- und Grünräume behördenverbindlich festgelegt.

Die wesentlichen Inhalte des Grünraumkonzepts der Stadt Wetzikon sowie deren räumliche Verortung sind als behördenverbindlicher Auftrag im kommunalen Richtplan zu integrieren. Das Grünraumkonzept nennt folgende Zielsetzungen, die für die Versiegelungsthematik relevant sind:

- Ziel A) Der Grünflächenanteil im Siedlungsgebiet soll erhöht werden.
- Ziel B) Die Grünflächen weisen eine hohe ökologische Qualität auf und sind miteinander vernetzt.
- Ziel C) Der Baumbestand und der Gehölzanteil soll erhöht werden.
- Ziel F) In Wetzikon stehen der Bevölkerung und den Beschäftigten genügend und gut erreichbare öffentliche Freiräume zur Verfügung.
- Ziel G) Die öffentlichen Freiräume weisen eine hohe Qualität auf.
- Ziel H) Mit der Schaffung von Grünflächen wird der Wärmeinseleffekt in Hitzeperioden vermindert.
- Ziel J) Wetzikon nutzt den Handlungsspielraum für mehr naturnahe, qualitätsvolle und zukunftstaugliche Grünräume.

Speziell weist das Grünraumkonzept auf die Gebiete Buechgrindel/Oberwiesen, Färberwiese, Binzacker und die Parzelle Kat. Nr. 7070 in Kempton hin, die als unversiegelte Grünflächen mitten im Siedlungsgebiet von besonderer Bedeutung für das Lokalklima und die Versickerung in Wetzikon sind. Es gilt einerseits, bei der Planung und Überbauung dieser Bauzonen bzw. Reservezonen den Verlust der Grünflächen durch die Schaffung gut durchgrünter Quartiere zu minimieren. Andererseits sollte der Grünflächenverlust in anderen Gebieten kompensiert werden.

Die Analyse der Potentialgebiete für Entsiegelungen (siehe Punkt 2a, Seite 7) dient als Arbeitsgrundlage im Revisionsprozess der kommunalen Richtplan.

Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie Bau- und Zonenordnung (BZO)

Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) sowie seine ausführenden Verordnungen enthielt bisher nur sehr wenige Bestimmungen, um bei Baugesuchen eine Minimierung der Versiegelung zu verlangen. Aufgrund der im PBG eingeschränkten Regelungskompetenzen weist auch die aktuelle Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stadt Wetzikon keine Bestimmungen auf, welche diesbezügliche Auflagen ermöglichen. So kannte das PBG vor der Änderung zur Harmonisierung der Baubegriffe lediglich eine Freiflächenziffer, welche im Gegensatz zu der an deren Stelle getretenen Grünflächenziffer lediglich Flächen vor der Bebauung schützte, jedoch keine unversiegelten oder begrünten Flächen forderte.

Mit der vom Kantonsrat verabschiedeten, gegenwärtig jedoch noch nicht rechtskräftigen PBG-Revision für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung können die Gemeinden zukünftig in ihren Bau- und Zonenordnungen folgende Vorgaben mit Bezug zur Bodenversiegelung machen:

- Erhalt und Ersatz von Bäumen und Baumbeständen ab einem Stammumfang von 100cm. Zonen- oder gebietsweise Vorschrift für Neupflanzung von Bäumen. (§ 76)
- Erhalt und Herrichtung von Vorgärten und anderen geeigneten Teilen des Gebäudeumschwungs als ökologisch wertvolle Grünflächen (§ 238a)
- Minimierung der Bodenversiegelung (§ 238a)
- Erhalt von bestehenden Bäumen oder angemessene Ersatz- und Neupflanzungen. Gewährleistung von genügend Wurzelraum und ausreichendem Raum für Versickerung. (§ 238)

Während § 238 PBG direkt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens angewendet werden kann, ist § 76 PBG erst nach der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in der BZO anwendbar. In Wetzikon wird diese im Rahmen der Ortsplanungsrevision bis 2028 überarbeitet.

Gewässerschutzgesetz (GschG) und kantonale Richtlinie "Regenwasserbewirtschaftung"

Eine weitere Grundlage für die Minimierung der Versiegelung bietet Art. 7 des Gewässerschutzgesetzes (GschG), welcher bei Bauprojekten die Eigentümerschaft verpflichtet, nicht verschmutztes Wasser versickern zu lassen.

Der Kanton Zürich hat im Jahr 2022 die Richtlinie und Praxishilfe "Regenwasserbewirtschaftung" publiziert. Die Richtlinie gibt vor, dass durchschnittlich nicht mehr als 15 % des Jahresniederschlags von einer Liegenschaft abfliessen dürfen. Dieser Zielwert erfordert in der Regel versickerungsfähige – also unversiegelte – Flächen auf dem Grundstück.

Die Richtlinie ist heute bereits verbindlich, da es die technische Anweisung der Baudirektion bzw. des AWEL ist, wie das Gewässerschutzgesetz im Kanton ZH umgesetzt werden soll. Zusätzlich wird die Richtlinie in der Besonderen Bauverordnung (BBV I) als beachtlich erklärt werden.

Generelle Entwässerungsplanung (GEP)

Mit der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) werden im Bereich der Siedlungsentwässerung die strategische Planung angegangen, die nötigen Massnahmen definiert und deren Umsetzung zeitlich festgelegt. Der GEP soll einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung gewährleisten. Der Anteil der versiegelten Flächen und die anzustrebende Versickerung und Retention von Regenwasser sind dabei wichtige Aspekte. Der aktuelle GEP der Stadt Wetzikon stammt aus dem Jahr 2010 und soll ab 2025 überarbeitet werden.

Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO, in Revision)

Mit der Ausgestaltung der Gebühren für die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen können für Grundeigentümerschaften Anreize geschaffen werden, einen möglichst hohen Anteil des Regenwassers auf dem Grundstück zu versickern oder Retentionsflächen anzulegen. Die Verordnung wird zurzeit überarbeitet und soll je nach Verlauf des politischen Prozesses per 1. Januar 2025 oder 2026 in Kraft gesetzt werden.

Städtische Hoch- und Tiefbauprojekte

Mit dem umweltpolitischen Ziel Nr. 10.1 "Realisierung Schwammstadtfunktion und Erhöhung Retentionskapazität" will die Stadt Wetzikon den Anteil versiegelter und befestigter Flächen im Siedlungsgebiet bis ins Jahr 2030 von 49 % (2022) auf 47 % senken. Bis 2050 ist eine weitere Reduktion anzustreben. Damit Wetzikon diese Ziele erreicht, muss bei stadteigenen Bauprojekten dafür gesorgt werden, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen bezüglich Versickerungsfähigkeit, Retention und Bodenversiegelung eingehalten werden. Wo es technisch und betrieblich möglich und finanziell vertretbar ist, sollen die gesetzlichen Mindestanforderungen übertroffen werden.

Auch ohne das Vorliegen verbindlicher Instrumente hat die Stadt Wetzikon bereits Projekte gemäss dem Schwammstadtprinzip mit minimierter Versiegelung und optimierter Versickerung realisiert. Die Aufhebung von Parkplätzen zugunsten einer Baumreihe mit durchgehendem Grünstreifen entlang der äusseren Eggstrasse und der regulierbaren Versickerungsvorrichtung ist ein Beispiel dieser Bemühungen.

Sensibilisierung öffentliche und private Bauherrschaften, Planende etc.

Zur Stärkung des Bewusstseins für die Bedeutung der Bodenversiegelung und von versickerungsfähigen Böden müssen Bauherrschaften, Planende und Unternehmen der Baubranche informiert und ausgebildet werden.

- Information über stadteigene Projekte auf Infotafeln, Social Media und der städtischen Website.
- Fortlaufende Aus- und Weiterbildung von Verwaltungsmitarbeitenden und Behördenmitgliedern (Abteilungen Immobilien, Tiefbau, Stadtplanung und Umwelt)
- Beratungsangebote für Private und Unternehmen für die freiwillige Umsetzung von versickerungsfähigen, naturnahen Umgebungsflächen.
- Prüfung von Anreizsystemen für die Realisierung von unversiegelten Umgebungsflächen:

- Ausweitung des bisherigen Baumförderprogrammes auf weitere Themen wie Entsiegelungsprojekte
- Finanzierung von Tarifrabatten bei der Umsetzung von naturnahen, unversiegelten Umgebungsflächen mit lokalen Gartenbaubetrieben
- Lehrlingsprojekte mit der Gewerblichen Berufsschule (Fachrichtung Gartenbau)
- Zertifizierung von naturnahen und minimal versiegelten Firmenarealen durch die Stiftung Natur & Wirtschaft (naturundwirtschaft.ch)
- etc.

Punkt 2: Wie können bereits versiegelte Flächen auf öffentlichem und privatem Grund wieder entsiegelt werden?

Punkt 2a: Wie können auf öffentlichem Grund Flächen identifiziert werden, die entsiegelt werden können und wie/wann kann die Entsiegelung umgesetzt werden?

Hinweise, wo Entsiegelungen prioritär umgesetzt werden sollen, geben folgende Grundlagen:

- Das Grünraumkonzept zeigt anhand einer Karte, welche Gebiete eine hohe Hitzebelastung an Sommertagen aufweisen. Diese Hitzeminderungsgebiete liegen im Industriegebiet Motoren-/Industriestrasse, dem Industriegebiet Schöneich, entlang der Zürcher- und Rapperswilerstrasse sowie der Bahnhofstrasse.
- Weitere Karten des Grünraumkonzepts zeigen, wo der Baumbestand aufgebaut werden sollte, wo artenreiche Wiesen und öffentlich zugängliche Grün- und Freiräume geschaffen werden sollten. In diesen Gebieten sind Entsiegelungen für Baumpflanzungen oder kleine Grünanlagen besonders wertvoll.
- Das Grünraumkonzept empfiehlt, prioritär in bestehenden öffentlichen Grünanlagen Flächen zu entsiegeln. Die Entscheidungswege für die Umsetzung sind bei diesen Anlagen kurz und der Nutzen für die Bevölkerung gross.
- Die Publikation "Hitzeinseln –(k)ein Thema für kleinere und mittlere Gemeinden" der Fachhochschule Ost analysiert die Herausforderungen für Gemeinden und macht Empfehlungen für die Planungspraxis. Unter anderem ist die Entsiegelung wenig genutzter Verkehrsflächen, Plätzen oder Lagerflächen eine wichtige Massnahme gegen die Hitzebelastung.

Für die Identifikation von öffentlichen Flächen, welche entsiegelt werden könnten, ist eine punktgenaue, konkrete Betrachtung nötig. Für die Entsiegelung auf öffentlichem Grund kommen Flächen in Frage, welche nicht oder nur wenig genutzt werden oder welche mit einem durchlässigen Belag ihre Funktion ebenso gut wahrnehmen können.

Nach der Analyse der Potentialgebiete für Entsiegelungen muss in einem zweiten Schritt mit den Nutzenden und den Unterhaltsverantwortlichen die Realisierbarkeit geprüft werden. Ein Umsetzungsplan zeigt die prioritären städtischen Flächen und die zu erwartenden Kosten. Die Entsiegelungsprojekte werden über mehrere Jahre etappiert und fliessen in die Finanzplanung ein.

Punkt 2b: Wie können private und gewerbliche Grundeigentümer/innen für das Thema sensibilisiert werden?

Siehe Massnahmenkatalog unter Punkt 1 im Abschnitt "Sensibilisierung öffentliche und private Bauherrschaften, Planende etc.", Seite 6.

Punkt 2c: Welche Anreize können geschaffen werden, damit Grundeigentümer/innen Flächen entsiegeln?

Das Grünraumkonzept schlägt folgende Anreizsysteme vor, welche einen positiven Effekt auf die Entsiegelung von Flächen haben können:

- a) Gewährung einer höheren Ausnutzungsziffer als Anreiz zur Erhöhung des Grünflächenanteils
- b) Anreize für Liegenschaftsbesitzende zur Förderung von ökologisch hochwertigen Versickerungs- und Hochwasserretentionsflächen durch eine Reduktion der Abwassergebühren.
- c) Private, Immobilienverwaltungen und Unternehmen auf die Möglichkeit hinweisen, ökologisch hochwertigen Gebäudeumgebungen durch Labels auszeichnen zu lassen (z.B. Stiftung Natur & Wirtschaft)

Der Anreiz a) ist im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu prüfen. Lösungsansatz b) wird bei der Revision der SEVO behandelt. Lösungsansatz c) könnte im Rahmen von Beratungsgesprächen eingebracht werden.

Punkt 2d: Gibt es einen Fonds oder kann ein solcher eingerichtet werden, um Massnahmen finanziell zu unterstützen?

Die Stadt Wetzikon verfügt über keinen Fonds für die Entsiegelung von Flächen. Die Einrichtung von Fonds erfordert immer eine Grundlage im übergeordneten Recht. Die Grundlage für einen spezifischen Entsiegelungsfonds liegt nicht vor.

Hingegen können gemäss Artikel 3, Absatz 1 der Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds Mittel aus der kommunalen Mehrwertabgabe unter anderem für folgende Zwecke eingesetzt werden:

- a) Die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen, Strassenräumen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für die Begegnung, Erholung oder den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,
- c) die Verbesserung des Lokalklimas oder die Förderung sowie der Erhalt von Biodiversität, Artenvielfalt und wertvollen Lebensräumen im Siedlungsgebiet durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser.

Bei beiden genannten Zwecken ist die Entsiegelung von Flächen ein wesentliches Element, für welches Fondsmittel gesprochen werden können. Beitragsberechtigt sind sowohl private als auch öffentliche Akteure.

Massnahmenübersicht

Die untenstehende Tabelle zeigt die möglichen Massnahmen sowie deren Status und den Zeitpunkt, ab dem die Massnahme voraussichtlich zur Umsetzung kommen wird.

Minimierung der Versiegelung zusätzlicher Flächen		
Massnahmen	Status	Zeithorizont
Ortsplanungsrevision: - Aktualisierung Räumliches Entwicklungskonzept (REK) - Revision kommunaler Richtplan - Revision Nutzungsplanung (BZO, Zonenplan)	In Erarbeitung	2026 (REK) 2027/2028
Umsetzung revidiertes PBG (§ 238) im Baubewilligungsverfahren	Frist für fakultatives Referendum läuft (Stand 22.4.2024)	2025
Revision Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)	In Erarbeitung	2025/2026
Revision Generelle Entwässerungsplanung (GEP)	In Vorbereitung	2028
Vollzug Richtlinie Regenwasserbewirtschaftung (2022) im Baubewilligungsverfahren	Vollzug	in Umsetzung

Massnahmen	Zeithorizont
Analyse Potentialgebiete für die Entsiegelung öffentlicher Flächen mit Priorisierungsempfehlungen, Berücksichtigung der Potentialgebiete in der Ortsplanungsrevision	2025
Realisierungsplan für die Entsiegelung städtischer Grundstücke erstellen und in Finanzplanung einfließen lassen	2025
Entsiegelungsprojekte umsetzen gemäss Realisierungsplan	ab 2026
Ausarbeitung von Anreizsystemen für private Eigentümerschaften für die Realisierung von unversiegelten Umgebungsflächen, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> – Ausweitung des bisherigen Baumförderprogrammes – Finanzierung von Tarifrabatten bei der Zusammenarbeit mit lokalen Gartenbauunternehmen – Lehrlingsprojekte mit der Gewerblicher Berufsschule Wetzikon, Fachrichtung Gartenbau – Zertifizierung von naturnahen Firmenumgebungen – etc. 	ab 2026
Beratungsangebot für private Eigentümerschaften und Betriebe	ab 2026
Sensibilisierungskampagne und Öffentlichkeitsarbeit: z.B. Medienbeiträge, Social Media-Beiträge, Plakataktionen, Stadtrundgänge etc.	ab 2026

Entsiegelungsaktionen und Gestaltung der Flächen mit Schulen, Betrieben oder Gruppen (z.B. im Rahmen des Programmes "Ohne Fleiss keinen Preis")	ab 2026
--	---------

Erwägungen der Umweltkommission

Die Umweltkommission erachtet Massnahmen zur Minimierung der Bodenversiegelung sowie zur Entsiegelung von bereits versiegelten Flächen als wichtig. Der Stadtrat hat sich mit dem Beschluss des Grünraumkonzepts im Jahr 2022 bereits zu diesen Zielen bekannt. Mit dem Beschluss der umwelt- und energiepolitischen Ziele im Jahr 2024 hat das Parlament dazu konkrete Zielwerte festgesetzt.

Die Ortsplanungsrevision soll genutzt werden, um die kommunalen Planungsinstrumente diesbezüglich zu prüfen und griffige Vorgaben einzuführen. Die neuen Möglichkeiten, die das revidierte Planungs- und Baugesetz den Gemeinden diesbezüglich bietet, gilt es zu nutzen. Ebenso sind bei der Revision des GEP sowie der SEVO die Instrumente so auszurichten, dass die zusätzliche Versiegelung von Flächen minimiert wird und Anreize gesetzt werden, um bereits versiegelte Flächen wieder versickerungsfähig zu gestalten.

Bei der laufenden Erarbeitung des Massnahmenplans Umwelt + Energie sind griffige Massnahmen festzulegen, mit welchen bereits versiegelte Flächen wieder entsiegelt werden können. Diese Massnahmen sollen auf öffentlichen Flächen systematisch umgesetzt werden. Dabei sollen Schulen, Betriebe oder Jugendgruppen in Entsiegelungsaktionen einbezogen werden, letztere eventuell auch im Sinne des Jugendvorstosses "Ohne Fleiss keinen Preis". Private Grundeigentümerschaften sollen mit Anreizen, Sensibilisierung und Beratungsangeboten dazu motiviert werden, ihren Beitrag für die Entsiegelung zu leisten.

Die Umweltkommission ersucht den Stadtrat, Antrag und Bericht für das Postulat "Weniger Bodenversiegelung in Wetzikon" zu genehmigen und dem Parlament zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Für richtigen Protokollauszug:



Umweltkommission Wetzikon

Manuel Restle, Sekretär